Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9612 — Central Group/SIGNA Prime/Mahis JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 4/07)

1. Am 19. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Harng Central Department Store Ltd („Central", Thailand),

— SIGNA Prime Selection AG („SIGNA Prime", Österreich),

— Mariahilfer Straße 10-18 Beteiligung S.a.r.l („Mahis JV", Luxemburg).

Central und SIGNA Prime übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Mahis JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Central ist ein weltweites Unternehmen, das hauptsächlich in Südostasien, insbesondere in Thailand, Indonesien und Vietnam, in den Bereichen Warenhandel, Immobilien, Einzelhandel sowie Hotel- und Gaststättengewerbe tätig ist. In der EU ist Central vor allem im Einzelhandel in Italien, Deutschland und in geringerem Umfang auch in Dänemark aktiv. Insbesondere betreibt Central Premium-Kaufhäuser in Berlin, Hamburg und München (über die KaDeWe-Gruppe).

— SIGNA Prime gehört zum Unternehmensteil SIGNA Real Estate, der Eigentümer von Immobilienobjekten in zentraler Innenstadtlage vor allem in Österreich und Deutschland ist. Der Unternehmensteil SIGNA Retail ist im Einzelhandel tätig und betreibt insbesondere die Kaufhauskette GALERIA Karstadt Kaufhof in Deutschland. Sowohl SIGNA Real Estate als auch SIGNA Retail werden von der SIGNA Holding GmbH kontrolliert, die wiederum letztlich von der Familie Benko Privatstiftung kontrolliert wird.

— Mahis JV ist indirekter Eigentümer des Immobilienobjekts an der Mariahilfer Straße 10-18, Wien, in dem derzeit insbesondere ein Möbelhaus untergebracht ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9612 — Central Group/SIGNA Prime/Mahis JV

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË